



PRÄAMBEL

Zur Wahrung ihrer Interessen, als Anlauf- und Koordinierungsstelle der Gehörlosen- bzw. Hörbehindertenarbeit und für den festen Zusammenhalt der Gehörlosen/Hörbehinderten-Gemeinschaften wurde der Verein am 28.05.2011 zu einem Dachverband umbenannt. Der Dachverband setzt sich für die Belangen der gehörlosen bzw. hörbehinderten Bürger in Köln und Umland ein. Im Sinne der Behindertenrechtskonvention soll zur Verbesserung der Lebensqualität bei der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben beigetragen werden.

§1

NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verband führt den Namen **Verband für Gebärdensprachkultur Köln und Umland e. V.** und ist die Interessenvertretung der Gehörlosen und anderen Hörbehinderten in Köln und Umland.
2. Er hat seinen Sitz in Köln.
3. Er ist beim Amtsgericht Köln unter der Nr. VR14733 in das Vereinsregister eingetragen.
4. Der Verband ist beim Finanzamt Bergisch Gladbach für Körperschaften unter der Steuernummer 204 / 5807 / 0485 als mildtätigen Zwecken dienender Verein anerkannt.
5. Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
7. Er wurde am 12.09.2004 als Kölner Gebärdensprachkultur e. V. gegründet und wurde am 28.05.2011 zu einem Dachverband umbenannt.
8. Soweit in dieser Satzung bei der Bezeichnung von Satzungsämtern u. ä. die männliche Form gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient allein der Vereinfachung und der Lesbarkeit der Satzung.

§ 2

ZWECK UND AUFGABEN DES VERBANDES

1. Der Verband für Gebärdensprachkultur Köln und Umland, nachfolgend VGKU genannt, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke. Der VGKU vertritt Anliegen und Interessen Gehörloser/Hörbehinderter in Köln und den umliegenden Regionen (sowie auch NRW, andere Bundesländer und Ausland).
2. Er will dazu beitragen, eine Gesellschaft zu entwickeln, in der sich jeder gehörlose/hörbehinderte Mensch in Verantwortung für sich und für das Gemeinwesen frei entfalten kann.

3. Er will dem Entstehen sozialen Unrechts entgegenwirken und sich aktiv an der Lösung sozialer und gesellschaftlicher Probleme beteiligen.
4. Er klärt die Öffentlichkeit über die besonderen Lebensbedingungen der gehörlosen/hörbehinderten Menschen auf.
5. Seine Aufgabe ist es, eng mit den öffentlichen Dienststellen der Stadt Köln, der umliegenden Regionen, Landkreise, des Bezirkes und dem Land NRW, aber auch mit privaten Wohlfahrtsverbänden zusammenzuarbeiten, um die Gehörlosen/Hörbehinderten so weit wie möglich in das Leben der menschlichen Gesellschaft einzugliedern.
6. Er engagiert die Öffentlichkeitsarbeit, baut auch von allgemein existierenden Vorurteilen ab und fördert die Stärkung der Identitätsfindung/-bildung und des Selbstbewusstseins der Gebärdensprachler durch gebotene Veranstaltungen
7. Er unterstützt und koordiniert die Maßnahmen der Mitgliedsvereine.
8. Er führt Maßnahmen durch, die der Aus-, Fort- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern der Mitgliedsvereine und von fördernden Mitgliedern dienen.
9. Er fördert und führt Maßnahmen zur Betreuung und Unterstützung von gehörlosen/hörbehinderten Familien, Senioren, Kindern und Jugendlichen durch.
10. Er fördert kulturelle und künstlerische Aktivitäten.
11. Er pflegt freundschaftliche Beziehungen mit Partner im Ausland durch Begegnung und Austausch.
12. Er nimmt in Abstimmung mit den Mitgliedsvereinen repräsentative Aufgaben wahr.
13. Er betreibt offene Behindertenarbeit im Sinne der Sozialgesetzgebung.
14. Der VGKU darf Mittel weitergeben an eine andere, ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken im Rahmen der Behindertenhilfe, Jugend- und Altenhilfe und Bildung.
15. Umgangssprache in allen Gremien des Verbandes ist die Deutsche Gebärdensprache (DGS).
16. Besondere Aufgaben sind:
Er kann eigene Einrichtungen in Form von Zweckbetrieben auf wichtigen Gebieten der Gehörlosen-/Hörbehindertenarbeit schaffen.
Er kann sich an anderen Einrichtungen beteiligen, wenn dies den Zielen des Verbandes dient.

§ 3

SELBSTLOSIGKEIT

1. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Verbandes erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Verbandes, soweit sie nicht zur Erfüllung des Satzungszweckes notwendig sind.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes keine Anteile des Verbandsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 4

MITGLIEDSCHAFT UND BEITRÄGE

1. Als Mitglied können dem VGKU angehören:
2. **ordentliche Mitglieder (Vereine)** > ordentliche Mitglieder mit voller Beitragspflicht sind die Gehörlosen-/Hörbehindertenvereine, die am Wohl der Gehörlosen/Hörbehinderten interessiert sind und die als gemeinnützig oder mildtätig anerkannt sind. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung entschieden.
3. **außerordentliche Mitglieder** > außerordentliche Mitgliedervereine sind Vereinigungen, deren Aktivitäten für Gehörlose/Hörbehinderte orientiert sind. Sie zahlen einen vom Vorstand festzulegenden Mindestbeitrag.
4. **fördernde Mitglieder** > fördernde Mitglieder können werden: Privatpersonen, Vereine, Firmen u. a., die den Verband bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben fördern. Ihr Beitrag ist ab einer Mindesthöhe freiwillig.
5. **Vollmitglieder mit Sonderstatus** > Vollmitglieder mit Sonderstatus stammen aus dem früheren Verein unter dem Namen Kölner Gebärdensprachkultur e. V. und tragen insbesondere Verantwortung zum Wohl des Verbandes. Sie sind solange gewährt, bei Austritte verlieren sie dann jeden Rechtsanspruch auf Vollmitgliedschaft mit Sonderstatus. Die Beitragshöhe wird bei der Mitgliederversammlung entschieden.
6. Die angeschlossenen ordentlichen Mitgliedsvereine sind verpflichtet, dem Verband Änderungen hinsichtlich ihrer Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit unverzüglich anzuzeigen.
7. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Die Anmeldung sind die Satzung und sonstige Unterlagen beizufügen, aus denen hervorgeht, dass bei dem Antragsteller die in Absatz 1. bis 4. bestimmten Voraussetzungen vorliegen.
8. Zu besonderen Mitgliedern bzw. Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich um die Sache der Gehörlosen/Hörbehinderten oder dem Verband verdient gemacht haben.

§ 5

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (Vollmitglieder mit Sonderstatus und fördernder Mitglied), Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss spätestens drei Monate vor dem Austrittsdatum durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch gegenüber dem VGKU.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand,
 - * wenn ein Mitglied den Zweck des Verbandes zuwiderhandelt,
 - * wenn das Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen länger als 12 Monate im Rückstand ist und seine Schuld trotz schriftlicher Aufforderung nicht begleicht. Die

rückständigen Beiträge sind trotz Ausschluss bis einschließlich Ausschlussjahr zu entrichten,
* wenn das Mitglied die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 nicht mehr erfüllt.

3. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist Beschwerde innerhalb eines Monats möglich. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6

MITTEL DES VERBANDES

1. Die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Mittel werden aufgebracht durch:

* Beiträge der ordentlichen und fördernden Mitglieder sowie öffentlicher und privater und privater Körperschaften,

* Zuschüsse und Subventionen staatlicher und kommunaler Stellen,

* Spenden und Erbschaften durch Einzelpersonen und Personengemeinschaften oder juristischer Personen.

2. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.

§ 7

ORGANE DES VERBANDES

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand

3. der Fachbeirat

§ 8

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich statt und zwar im ersten Kalenderhalbjahr. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies ein Viertel der Mitglieder beantragt. Der Antrag ist schriftlich und mit entsprechender Begründung bei dem Vorstand einzureichen.

1. Der Termin der Mitgliederversammlung und eine vorläufige Tagesordnung werden durch den Vorstand vier Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben. Die Festsetzung des Tagungsortes erfolgt durch den Vorstand.

2. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und ist auch ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Mit Stimmenmehrheit gefasste Beschlüsse sind für den Verband und seine Mitglieder bindend.

3. Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und erteilt die Entlastung.

4. Anträge bzw. Satzungsanträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen.

5. Jede Änderung der Satzung bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

6. Die ordentliche Mitgliedervereine haben pro 20 Mitglieder eine Stimme. Die außerordentlichen und die fördernden Mitglieder haben keine Stimme. Die Vorstandsmitglieder und die Vollmitglieder mit Sonderstatus haben je eine Stimme.

7. Alle Abstimmungen und die Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Für geheime Abstimmung/Wahl reicht schon bei einer Stimme.

8. Über die Mitgliederversammlung und die hierbei gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 9

VORSTAND

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus dem/der:

1. Vorsitzenden
- Vizevorsitzenden für Finanzen
- Vizevorsitzenden für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Vizevorsitzenden für Organisation
- Beisitzer/in für Mitgliederpflege
- Beisitzer/in für Antragsangelegenheiten
- Beisitzer/in für Freizeit
- Beisitzer/in für Veranstaltungen

2. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

3. Nur gehörlose/hörbehinderte Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.

4. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus der Satzung, den Ordnungen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben.

5. Der Vorstand ist ermächtigt, Referenten, Fachbeirat und Ausschüsse befristet/unbefristet oder projektbezogen zu berufen.

6. Formale Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Finanzbehörden gefordert werden, kann der Vorstand vornehmen.

7. Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

8. Der/die 1. Vorsitzende/r sowie der/die Vizevorsitzende/r für Finanzen (im Verhinderungsfall von einer der beiden Vorsitzende/r ist der/die Vizevorsitzende/r für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit) sind jeweils einzelvertretungsberechtigt und vertreten nach § 26 BGB den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10

FACHBEIRAT

1. Der Fachbeirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen. Er hat auch den Satzungszweck anzuregen, umzusetzen und zu erfüllen.

2. Der Fachbeirat besteht aus Fachreferenten. In den Fachreferaten bilden sich mehrere Gruppen zur Erfüllung ihrer unterschiedlichen Zielsetzungen und Aktivitäten zusammen.
3. Die 1. und 2. Leiter der Fachreferate werden vom Vorstand bestellt und abberufen oder nach Gegebenheiten gewählt. Die Mitgliederversammlung hat die Bestellung zu bestätigen.
4. Jedes Fachreferat kann aus einer oder mehreren Personen bestehen.

§ 11

VERGÜTUNGEN FÜR DIE VERBANDSTÄTIGKEITEN

1. Die Verbandsämter können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
2. Die Entscheidung über eine Verbandstätigkeit nach Abs. (1) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung selbst auszuführen oder solche Tätigkeiten zu beauftragen. Hierbei ist die Haushaltslage des Verbandes zu berücksichtigen.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführung und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
5. Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw....
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden. Es kann auch ein pauschalierter Aufwendungsersatz durch Vorstandsbeschluss gewährt werden.
8. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Verbandes, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 12

DATENSCHUTZ

1. Zur Erfüllungen der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogenen Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verband folgende Daten auf: Name, Adresse, Geburtsdatum, E-Mail, Handynummer, Faxnummer, Bankverbindung. Diese Informationen werden in dem verbandseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Verbandsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnismahme Dritter geschützt.
3. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und über Nichtmitglieder werden von dem Verband grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Verbandszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
4. Als Mitglied des Deutschen Gehörlosenbundes ist der Verband verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an den Dachverband zu melden. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben im Verein werden die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnungen ihrer Funktion im Verband gemeldet. Im Rahmen von Veranstaltungen meldet der Verband Berichte und sonstige relevante Informationen an den zuständigen Dachverband.
5. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Verbandslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Verbands und/oder in der Verbandszeitschrift bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit dem Vorstand gegenüber Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett und/oder in der Verbandszeitschrift mit Ausnahme von Ergebnissen aus Spielen und Turnierergebnissen.
6. Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder oder Mitarbeiter des Verbandes, die im Verband eine besondere Funktion ausüben, welche Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten ausgehändigt.
7. Zur Wahrnehmungen der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
8. Der Verband informiert die Tagespresse sowie die verbandsinterne Medien über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden auf der Internetseite des Verbands gemäß der vom Mitglied unterzeichneten Einwilligungserklärungen für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet veröffentlicht.
9. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichungen seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichungen im Internet widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogenen Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verband benachrichtigt den Dachverband und die Mitgliedsvereine über den Einwand bzw. Widerruf des Mitglieds.
10. Beim Austritt aus dem Verband werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden nach steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab dem Wirksamwerden des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
11. Jedes betroffene Mitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
12. Den Organen des Verbands und allen Mitarbeitern des Verbands oder sonst für den Verband Tätige ist es untersagt, personenbezogene Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.

§ 13

GESCHÄFTSFÜHRER

1. Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer soll gehörlos/hörbehindert im Sinne dieser Satzung sein und darf nicht dem Vorstand angehören.
2. Der Geschäftsführer hat die Stellung eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Leitung der Geschäftsstelle und die Sonderaufgaben, die vom Vorstand geregelt hat.
3. Der Geschäftsführer nimmt an Versammlungen und Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 14

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNGEN

1. Über die Sitzungen des Vorstandes und des Fachbeirates sind Niederschriften zu fertigen, die von mind. zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet und den jeweiligen Beteiligten zugestellt werden.

§ 15

AUFLÖSUNG DES VERBANDES

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine besonders zu berufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Die Mitgliederversammlung ist nur stimmberechtigt, wenn vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Verbandes an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Kreisgruppe Köln mit der Auflage, dass er es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Gehörlosen/Hörbehinderten im Raum Köln zu verwenden hat.

BESCHLOSSEN AM 28. MAI 2011 BEI DER ORDENTLICHEN MITGLIEDERVERSAMMLUNG

ÄNDERUNG DURCH AUFFORDERUNG VOM AMTSGERICHT KÖLN MIT DEM EINSTIMMIGEN BESCHLUSS DER VORSTANDSSITZUNG AM 18. APRIL 2012

BESCHLOSSEN AM 25. APRIL 2015 BEI DER ORDENTLICHEN MITGLIEDERVERSAMMLUNG